

## Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Freiberg vom 13.09.2018

### 1. Geltungsbereich

Für die Benutzung der in der Anlage 1 „Richtlinie der Stadt Freiberg zur Überlassung städtischer Sportstätten an Dritte“ (SVR) genannten Sportstätten werden Entgelte erhoben.

### 2. Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages, spätestens jedoch mit der Nutzung. Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach dieser Entgeltordnung.

#### 2.1. Regelmäßiger Sportbetrieb

Fällig wird das Nutzungsentgelt 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Die Rechnungslegung erfolgt jeweils:

- im Dezember für die Nutzung ab Schuljahresbeginn bis Jahresende
- nach Saisonende für die Nutzung ab Jahresanfang bis Schuljahresende bzw. bis Ende der Sommerbelegung.

#### 2.2. Sport- oder sonstige Veranstaltungen (außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes)

Das Nutzungsentgelt wird innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Antragstellern, die die Sportstätte zum ersten Mal benutzen, kann Vorauszahlung vereinbart werden.

### 3. Nutzungsentgelte

Für die Sportstätten werden die Entgelte brutto berechnet. Es erfolgt eine separate Ausweisung der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### 3.1. Entgelte für die Sportstättenüberlassung zur eintrittsfreien sportlichen Nutzung an eingetragene gemeinnützige Freiberger Vereine, insbesondere Sportvereine, Bereiche der Stadtverwaltung Freiberg, der Grund-, Ober- und Förderschulen sowie Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Freiberg, Kreissportbund, kirchliche Institutionen mit Sitz in der Stadt Freiberg sowie Kindertageseinrichtungen und Kindersport.

##### 3.1.1. Entgelte für eine Nutzung im Rahmen des regelmäßigen Sportbetriebes in Abhängigkeit folgender Altersklassen

AK	Altersklasse	prozentuale Anrechnung
1	Kinder (bis 16 Jahre)*	0,0 %
2	Jugendliche (17-18 Jahre)**	25,0 %
3	Erwachsene	100,0 %
4	Behinderte (Erwachsene)	25,0 %

\* Bei Beteiligung von mindestens 5 Jugendlichen oder Erwachsenen gilt AK 2.

\*\* Bei Beteiligung von mindestens 5 Erwachsenen gilt AK 3.

Der Schulsport in Trägerschaft der Stadt Freiberg fällt unter AK 1.

(Die o. g. Rabatte werden nur gewährt, wenn die Anzahl der Kinder- und Jugendlichen über dem Anteil der Erwachsenen liegt.)

### **Sporthallen, Sportfreianlagen und Sportplätze**

Kategorie nach Anlage 1 SVR je Nutzungsstunde (60 min)

#### **Sporthallen**

Kategorie I	7,14 €
Kategorie II	5,95 €
Kategorie III	4,28 €
Kategorie IV	2,86 €
Kategorie V	1,67 €

#### **Sportfreianlagen**

Kategorie I	4,16 €
Kategorie II	2,02 €

#### **Sportplätze**

Kategorie I	4,16 €
Kategorie II	2,02 €

Treten Beschränkungen der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit ein, wird das Entgelt entsprechend gemindert. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die Beschränkungen zu vertreten hat.

Die Überlassung der Sporthallen schließt die Nutzung der Krafräume in der Heubner-Sporthalle und der Ernst-Grube-Sporthalle mit ein.

### **3.1.2. Entgelte für die sportliche Nutzung im Rahmen von Einzelveranstaltungen, des Wettkampfbetriebes sowie Training an einzelnen Tagen**

#### **Sporthallen, Sportfreianlagen und Sportplätze**

Kategorie nach Anlage 1 SVR je Nutzungsstunde (60 min)

#### **Sporthallen**

Kategorie I	20,23 €
Kategorie II	15,47 €
Kategorie III	13,09 €
Kategorie IV	8,33 €
Kategorie V	4,76 €

#### **Sportfreianlagen**

Kategorie I	15,47 €
Kategorie II	4,76 €

#### **Sportplätze**

Kategorie I	15,47 €
Kategorie II	10,71 €

Bei Überlassung für eine Nutzung zu eintrittsfreien Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre wird kein Entgelt erhoben. Bei Beteiligung von mindestens 10 Erwachsenen oder wenn die Anzahl der Erwachsenen überwiegt, werden 100 % berechnet.

Alle Veranstaltungen im städtischem Interesse sowie Benefizveranstaltungen sind durch die Stadt Freiberg entsprechend zu vergüten.

Für Sportveranstaltungen, bei denen die Sportplätze nicht bespielt, sondern nur betreten werden, gilt als Berechnungsgrundlage das Entgelt der Sportfreianlagen der Kategorie II.

Die Überlassung der Sporthallen schließt die Nutzung der Krafträume in der Heubner-Sporthalle und der Ernst-Grube-Sporthalle mit ein.

**3.2. Entgelte für die Sportstättenüberlassung zur sportlichen Nutzung an Schulen anderer Träger, Institutionen, Krankenkassen, nichtgemeinnütziger Vereine, Sportgruppen sonstiger Vereine, sonstiger sporttreibenden Organisationen, Firmen, Vereine und kirchliche Institutionen mit Sitz außerhalb von Freiberg und Nutzer, die das anfallende Entgelt in voller Höhe weiterberechnen (ohne Berücksichtigung der Altersklasse)**

### **Sporthallen, Sportfreianlagen und Sportplätze**

Kategorie nach Anlage 1 SVR je Nutzungsstunde (60 min)

#### **Sporthallen**

Kategorie I	40,46 €
Kategorie II	33,32 €
Kategorie III	23,80 €
Kategorie IV	15,47 €
Kategorie V	9,52 €

#### **Sportfreianlagen**

Kategorie I	30,94 €
Kategorie II	10,71 €

#### **Sportplätze**

Kategorie I	36,89 €
Kategorie II	26,18 €

Für den Kinder- und Jugendsport der gemeinnützigen Vereine mit Sitz außerhalb von Freiberg, deren Mitglieder mehrheitlich in Freiberg wohnen und die bei Antragstellung eine eigenständige Nachweisführung darüber vorlegen, werden die Entgelte nach Punkt 3.1 berechnet.

Für Sportveranstaltungen, bei denen die Sportplätze nicht bespielt, sondern nur betreten werden, gilt als Berechnungsgrundlage das Entgelt der Sportfreianlagen von 3.1.2. in der Kategorie II.

### 3.3. Entgelte für die Sportstättenüberlassung zur Nutzung außerhalb des Sportbetriebes und für eintrittspflichtige Veranstaltungen

#### Sporthallen, Sportfreianlagen und Sportplätze

Kategorie nach Anlage 1 SVR je Nutzungsstunde (60 min)

#### Sporthallen

Kategorie I	92,82 €
Kategorie II	69,61 €
Kategorie III	23,80 €
Kategorie IV, V	15,47 €

#### Sportfreianlagen

Kategorie I	47,60 €
Kategorie II	36,89 €

#### Sportplätze

Kategorie I	107,10 €
Kategorie II	53,55 €

Bei Überlassung von Sportstätten an Nutzer nach Punkt 3.1., zu anderen als sportlichen Zwecken oder zu eintrittspflichtigen Veranstaltungen, wird ein Entgelt gemäß 3.2. erhoben.

### 3.4. Schadenspauschalisierung

Der Nutzer ist verpflichtet, die Veranstaltung bei Nichtdurchführung beim Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement abzumelden. Die Abmeldung der Veranstaltung ist bis 2 Wochen vor dem Nutzungstermin kostenfrei möglich, danach ist das volle Nutzungsentgelt zu entrichten.

Sind dem GFM bis zur Abmeldung Kosten entstanden, so ist dieser berechtigt, vom Veranstalter Kostenersatz zu verlangen. Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies bei der Berechnung der Ausfallentschädigung Berücksichtigung finden. Erfolgt keine Abmeldung i. S. des Satzes 1 hat der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten. Ist die Veranstaltung entgeltfrei, wird ein Kostenersatz in Höhe der Erwachsenenentgelte entsprechend der Einordnung der zutreffenden Kategorie der Sportstätte und der Art der Nutzung erhoben.

Werden die Sportstätten ohne Antragstellung oder unerlaubt genutzt, wird ein Kostenersatz in Höhe von 100,00 € pro Nutzungsstunde erhoben. Dies betrifft auch die Ausübung unerlaubter Sportarten.

Nach Veranstaltungsende sind die Sportstätten ordnungsgemäß dem Sportwart zu übergeben. Erfolgt dies nicht, wird eine Entgeltpauschale von 50,00 € erhoben.

Werden die vereinbarten Nutzungszeiten überzogen kann eine Überziehungsgebühr in Höhe von 100,00 € pro angefangener Stunde erhoben werden.

### 3.5. Auf-, Ab- und Umbauten bei Einzelveranstaltungen

Die Inanspruchnahme der Sportstätten für die Auf-, Ab- und Umbauten, Erwärmung, Proben bzw. Reinigung ist ab 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung und bis 1 Stunde nach Ende der Veranstaltung entgeltfrei.

Bei Sonderveranstaltungen mit besonders aufwendiger Vorbereitung können bis zu 3 Stunden für den Auf- und Abbau gewährt werden.

Die Auslegung eines Schutzbelages kann vom Sachgebiet Sport angewiesen werden.

Der Auf-, Ab- und Umbau sowie die Auslegung des Belages ist vom Nutzer durchzuführen oder auf dessen Kosten durchzuführen zu lassen.

## 4. Werbung

Das Anbringen von Werbung in den Sportstätten wird über privatrechtliche Verträge geregelt. Anträge sind formlos bei dem Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement einzureichen. Das Entgelt beträgt 1,60 €/m<sup>2</sup>/Jahr der beantragten Werbefläche. Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes entsteht mit Abschluss des Vertrages und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

## 5. Sonderregelungen

Für die Übernachtung von Gruppen in Sporthallen, im Rahmen von eigenen Sportveranstaltungen werden 15,00 € pro Person und Nacht erhoben. Unabhängig von der Anzahl der übernachtenden Personen wird jedoch ein Mindestentgelt von 150,00 € pro Nacht und Gruppe fällig.

Bei Übertragung der Schlüsselgewalt für die überlassenen Sportstätten wird je ausgegebenem Schlüssel und Transponder eine Kautions von 25,00 € erhoben.

Bei Verlust des Schlüssels oder Transponders wird die Kautions einbehalten, bei Schließanlagen muss die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffung finanziert werden.

Muss die Schließanlage aufgrund des Verlustes ersetzt werden, sind die Gesamtkosten zu erstatten.

## 6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 06.10.2006 außer Kraft.

Freiberg, den 13.09.2018

Sven Krüger  
Oberbürgermeister

Dienstsigel

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg vom 28.09.2018